

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stackelitz**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 /GVBl. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stackelitz in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung für den von der Gemeinde verwalteten und genutzten Friedhof in der Gemeinde Stackelitz beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des von der Gemeinde Stackelitz verwalteten und genutzten Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig . Als Gebühren werden Grabstättennutzungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle sowie Gebühren für den Wasserverbrauch, für die Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie Verwaltung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
  - a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabstättennutzungsrechts den Antrag auf Nutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen stellt.
- (2) Sind für Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung des Antrages durch die VWG Coswig (Anhalt), die für die Gemeinde Stackelitz handelt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Gemeinde Stackelitz zu entrichten.

#### **§ 4 Grabstättennutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 20 Jahren bei Erdbestattungen für:
- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) 1 Einzelgrabstätte | 153,00 € |
|-----------------------|----------|
- (2) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 15 Jahren bei Urnenbestattungen für
- |                      |          |
|----------------------|----------|
| a) 1 Urnengrabstätte | 102,00 € |
|----------------------|----------|
- (3) Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Diese muss bei der VWG Coswig (Anhalt) schriftlich beantragt werden. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt bei Verlängerung für:
- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| a) 1 Einzelgrabstätte | 8,00 € |
| b) 1 Urnengrabstätte  | 7,00 € |

Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Verlängerungsgebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl. Wird eine weitere Nutzungsdauer von 20 Jahren (Erdbestattungen) bzw. 15 Jahren (Urnenbestattungen) beantragt, gelten die Absätze 1 bzw. 2.

- (5) Soll auf einer vorhandenen Grabstätte eine weitere Bestattung erfolgen, ist eine eventuell vorhandene Restruhezeit der Ruhezeit der neuen Bestattung anzurechnen.

#### **§ 5 Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle, für Instandhaltung, Bewirtschaftung, Wasserverbrauch und Verwaltung**

- (1) Nutzung der Friedhofshalle 30,00 €  
Die Reinigung der Friedhofshalle obliegt dem Nutzer. Der Nutzer ist gegenüber der Gemeinde Stackelitz bei eventuell verursachten Schäden schadensersatzpflichtig.
- (2) Für die Instandhaltung, Bewirtschaftung sowie den Wasserverbrauch wird je Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Verwaltungsgebühren
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen                     | 15,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde   | 15,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales einschließlich jährlicher Überprüfung | 20,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung                              | 10,00 € |

5. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr, welche im Bereich des Friedhofes ihr Gewerbe ausüben wollen 20,00 €

Grabpflege und der Blumenhandel werden nicht von der VWG Coswig (Anhalt) bzw. der Gemeinde Stackelitz durchgeführt.

## **§ 6 Billigkeitsregelungen**

- (1) Führt die Gebühr zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis bzgl. der Friedhofsgebühren gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Stackelitz vom 19.03.1997 sowie die Änderung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Stackelitz, den 22.11.2007

Brack  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Stackelitz